

**Zeitschrift:** Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri  
**Herausgeber:** Historischer Verein Uri  
**Band:** 13 (1907)

**Artikel:** Die Bruderschaft St. Antoni zum Regenbogen in Altdorf  
**Autor:** Imhof, B.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-405511>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

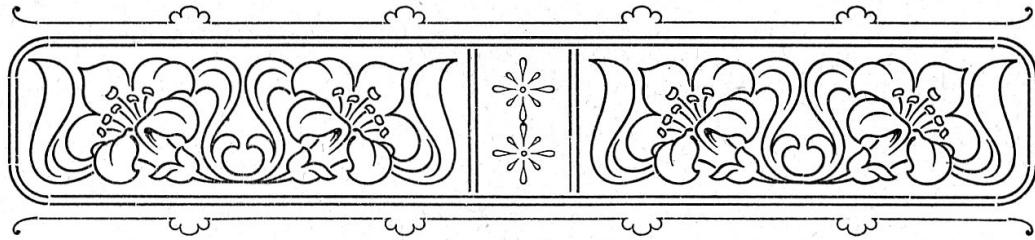
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Die Bruderschaft St. Antoni zum Regenbogen in Altdorf.

Von B. Imhof, Typograph, Altdorf.

## I. Ursprung der Bruderschaft.

**I**m Jahre 1902 beging die Bruderschaft St. Antoni zum Regenbogen (Antoniner genannt) das 400jährige Jubiläum ihres Bestehens.

Seit ihrer Gründung, die in das Jahr 1502 fällt, bis im Sommer 1906 ist sie ihrer ursprünglichen Bestimmung treu geblieben, dem christlichen Liebeswerke nämlich: die Toten zu begraben. Diese Bruderschaft, im Verein mit zwei andern, später hinzugekommenen, besaß in Altdorf bis vor wenigen Monaten das fast ausschließliche Monopol des Leichentransportes vom Trauerhause zur Grabstätte. Erst jetzt hat der moderne Leichenwagen der schönen alten Sitte des Zugrabetragens ein Ende gemacht.

Die Bruderschaft St. Antoni zum Regenbogen wurde, wie oben gesagt, im Jahre 1502 gegründet. Die vorhandenen schriftlichen Aufzeichnungen reichen indessen nur bis zum Jahre 1621 zurück. Es wird wohl eines noch ältern Stubenbuches Erwähnung getan; doch dasselbe ist nicht mehr auffindlich. Laut einem Protokollvermerk wurde es mit andern Schriften der Pfarrkirche zur Verwahrung übergeben und muß da beim großen Brande von 1799 zugrunde gegangen sein.

Über den Anlaß, der die Bruderschaft entstehen ließ, ist kein Aufschluß zu finden. Da aber das Jahr 1502 ein Pestjahr war, das auch in Uri

der Opfer viele forderte, so darf wohl angenommen werden, daß die Bruderschaft ein Erbstück aus schwerer Pestzeit sei, daß eben diese Seuche Veranlassung bot, die Bruderschaft ins Leben zu rufen, sei es, daß bei der Menge der Leichen die gewöhnlichen Mittel nicht mehr ausreichten, um dieselben zu begraben, sei es in Ausführung eines Gelöbnisses, welches gemacht worden, um die Befreiung von der furchtbaren Gottesgeißel zu erlangen. Wurden ja aus letztem Grunde auch von Amts wegen die Tage gewisser Heiliger zu gebotenen Festtagen erhoben (s. lejtjähriges Neujahrsblatt S. 81) und Landeswallfahrten angeordnet. Für diese Annahme spricht auch das Bruderschaftsbild in den beiden vorhandenen Stubenbüchern. Wir sehen da die Heiligen Antonius Abbas und Sebastian, welche, neben St. Rochus, ganz besonders gegen die Pest angerufen wurden.

Anlässlich des Jubiläums von 1902 wurden die alten Bücher der Bruderschaft ihrem beschaulichen Dasein in der Bruderschaftslade entrissen. Es waren dies u. a. zwei geschriebene Stubenbücher, die Statuten enthaltend, und ein Protokoll. Der Inhalt dieser Stubenbücher, deren eines aus dem Jahre 1621, das andere aus dem Jahre 1737 stammt, bildet das Thema unserer Arbeit. Das Protokoll, das mit 1717 beginnt und ziemlich lückenlos bis 1813 fortgeführt wurde, ist ohne Belang; es enthält zum Teil breite Erzählungen von ganz alltäglichen Händeln unter den Stubenbrüdern und anderem Kleinzeug, das uns nicht interessieren kann. Einzig die Wirren der „Franzosenzeit“ spiegeln sich wieder in einer Notiz, nach welcher im Jahre 1799 der Bruderschaftsvogt „wegen Kriegsumständen“ keine Rechnung hat ablegen können. Von der Not der damaligen Zeit zeugt auch die lakonische Bemerkung, daß die Stubenbrüder an St. Antonistag in den Jahren 1799 und 1801 anstatt des sonst üblichen mehr oder weniger opulenten Mahles mit Käse und Brod vorlieb nehmen mußten.

## II. Die Statuten der eigentlichen Bruderschaft.

Wie oben gesagt, existieren zwei alte Stubenbücher der Bruderschaft St. Antoni. Beide tragen auf der Innenseite des Deckels das kolorierte Bruderschaftsbild. Links steht St. Antonius der Einsiedler mit Stab und Glocke und Vorstentier; rechts, an einen Baumstamm gebunden, ein pfeilbedeckter St. Sebastian. Über den Heiligen wölbt sich einen Regenbogen. Auf den Bildern figurieren ferner der Uristier und die Wappen

der 1621 und 1737 amtierenden Stubenvögte und Brettmeister. Die erste Seite beider Bücher beginnt mit dem frommen Gruß „Gelobt seye Jesus Christus In Ewigkeit Amen“ und einem Titel- und Widmungs- gedicht, das, etwa von einem Dorfpoeten verfaßt, sich mehr durch Länge als durch Güte auszeichnet. Hieran schließt sich, in beiden Büchern mit Ausnahme der veränderten Orthographie gleichlautend (wir reproduzieren das neuere wegen der angeschloßenen Namen der damaligen Stuben- brüder (die das ältere Stubenbuch nicht nennt), folgendes:

#### Ordnung Und Satzung der Völkichen

gesellschaft oder Bruderschafft des Heiligen Abbtß Antonij zum Regen- bogen genant, welche Ihren Anfang hat gewonnen, Und auffgerichtet ist worden im Jahr nach der Heilsamnen, Und Gnadenreichen Geburt Un- seres Einigen Erlösers, Und Seelig-Machers Jesu Christi als man zellet ein Tausent, Fünff Hundert, Und Zweiß.

Seßtund aber, weilen wegen Verenderung der Zeiten, einige Gesetz Und Artikel, so damahl auffgesetzt, Und für Nutzlich, Und heilsamb an- gesetzen worden, zu halten nit mehr gebräuchlich, widerumb von den frommen Und Chrsammen Meisteren allen inß gesamtzt dieser Bruder- schafft als

Johann Georg Wüser, Hammer Schmidt, dieser Zeit Stubenvogt.

Carli Maximus Küeliger, glaßer, Bret Mr.

Leonti Reüst, Kupferschmidt, alt Stuben Vogt.

Jacob Öchzer, Huovsschmidt, alt Stuben Vogt.

Maximus Müller, schloßer, alt Stubenvogt.

Florian Muoßer, Büchenschmidt, alt Stubenvogt.

Florian Reist, Kupferschmidt, alt Stubenvogt.

Sebastian Kräwel, Küeffer.

Hans Jost Planck, Pitschier-Stecher, Und Vhr-Macher.

Joseph Antoni Öchzer, Huovsschmidt.

Franz Joseph Küeliger, schloßer.

die dermahlen Frid- Und Chr-Liebende Stuben-Brüderen waren, auff ein Neuwes übersechen, Und zur Erhaltung, Und Fortpflanzung Unserer Bruderschafft geänderet, Und Erbesseret worden.

So beschehen auff St. Antonij Tag als den 17ten [Januar] des 1737sten Jahrß.

Anschißend daran folgt in beiden Büchern, die Titelzeilen in großen gothischen Lettern in Schwarz und Rot:

In dem Namen der Heiligen und Unzerteilbaren  
Dreifaltigkeit, Gott Vatter, Sohn, Und Hr. Geist

Und in der Ehr der Heiligen Drey Königen Caspar, Melchior, Balthasar,  
Wie auch der zwehen Himmels Fürsten St. Antonij, Und St. Sebastiani,  
alß Unseren Sonderbahren Patronen, Und Fürbitteren, haben Wir diese  
Unsere Bruderschafft angefangen, deren Namen, oder Freyheit Zum  
Regenbogen genant wird. Dieselbig sollen Wir erhalten, mit dem Jahr-  
zeit nach lauth der Statuten, Ordnung- Und Satzungen, wie sie hernach  
in diesem Büchlein Verzeichnet seynd, und daß so lang, Will, dieweil  
zwey Stuben-Brüeder bey Leben seynd. Wann es sich aber zu Truoge,  
daß der Stuben-Brüederen so wenig wurden, daß Sie daß Jahrzeit nit  
möchten oder wöllen erhalten, so sollen Sie nichtß desto weniger an-  
ordnung schaffen, daß daß [Jahrzeit] gehalten, Und der Rodel Unserer  
abgestorbenen Brüder, Und schwesteren gelesen werd, damit sie nit in  
Vergessenheit kommen, sonder in ewiger gedächtniß gehalten werden.

Nun folgen die eigentlichen Satzungen. Im Stubenbuch von 1621  
sind es im ganzen 17 „Artickell“, im neuern ebenso viele. Eine Aenderung ist insoweit zu bemerken, daß im neuen Buche die 17 Artikel des  
alten in 13 zusammengezogen und in 4 Artikeln neue Bestimmungen  
eingefügt worden sind. Durch die Kürzung hat die Deutlichkeit keinen  
Abbruch erlitten. Das junge Reis aber, daß dem alten Stamme aufge-  
pfropft worden, bedeutet eine wichtige Neuerung im Wesen der Bruderschafft:  
die Organisation zu einer Art Zunft. Die neuen Artikel 13,  
14, 15 und 16 enthalten nämlich Vorschriften über die Aufnahme ge-  
wisser Handwerke in die Bruderschafft, über das Halten von Lehrlingen  
und Gesellen u. dergl. Wir werden dieser Phase einen besondern Ab-  
schnitt widmen. Es ist nicht ohne Interesse, einen Vergleich zu ziehen  
zwischen den einschlägigen Verhältnissen von damals und heute.

Einstweilen aber beschäftigen wir uns mit den Satzungen der Bruderschafft als solcher, dem Buche von 1737 folgend, das mit demjenigen von  
1621 im Wesentlichen übereinstimmt.

Artikel 1 enthält Bestimmungen über das Jahrzeit der Bruderschafft an St. Antoniusstag (17. Januar). An demselben sollen gelesen werden 6 hl. Messen, darunter „zwey gesungene Ämbter“. Als „pre-  
senz“ soll man einem jeden Priester zehn Schilling geben, Schulmeister  
(der den Cantordienst versah) und Sigrist ebenfalls zehn Schil-  
ling. „Weiters soll Sie (die Bruderschafft) den Armen Leüthen umb

Brodt für ein guldin auftheissen.“ Die Bruderschaftsmitglieder sind verpflichtet, bei den hl. Aemtern zu erscheinen und daselbst „mit allem gottseeligen Eyffer, Und Andacht zu Verharren, sein Bitt, Und gebet, Opfer, Und Allmüssen Gott dem Allmächtigen auffzuopferen zu Trost, Und Heyl Unseren abgestorbenen brüderen, Undt Schwestern, so auf Unser Bruderschaft Verschiden seind, bey einem guldin Buß, Er habe dann ehehaffte Noth“. Nach dem Gottesdienste müßten die Stubenbrüder zum Jahresmahl auf der Stube (war jeweils in einem Wirtshause, das man dann und wann wechselte) zusammen kommen. Erschien Einer nicht und war ein „Inschuß zu der Frte“\*) gemehret“ worden, so hatte der Fehlende dennoch den auf ihn fallenden Teil zu bezahlen, ausgenommen wiederum „ehehaffte Not“. Das Aufkreiden der Zechen scheint damals schon geübt worden zu sein, denn Artikel 1 bestimmt ferner: „Es soll auch an gemeltem Jahrß-Tag, wie auch an anderen Jahrß-Tagen Keiner den gemehrten Inschuß, Und was Er am selben Tag weiter Verzehrt, Lassen auffschlagen, Er habe dann Vorhin mit dem Stuben-Watter (Wirt) geredt, daß Er an Ihn kommen wölle, bey obgemelter Buß“ (ein Pfund Wachs; dieselbe Buße traf auch noch den, der ohne triftige Entschuldigung vom Mahle wegblieb). War Einer aber „so arm, Und mit Zeitlichem Guot von Gott nit Begabet“, daß er seinen Teil an der Zechen zu zahlen nicht vermochte, so hatte er dies dem Stubenvogt oder Brettmeister anzeigen und zwar vor dem Mahle; entweder ließ man ihn dann auch ohne Bezahlung mithalten oder er konnte heimgehen, ohne daß man ihn, wie den unentschuldet Wegbleibenden, um den Beitrag nachgenommen hätte.

Artikel 2 setzt die Eintrittsgebühren fest: 4 Gulden für ein Ehepaar, 2 Gulden für eine einzelne Person. Auch Verstorbene konnte man aufnehmen lassen\*\*); die Gebühr betrug 2 Gl. 20 Sch., dafür wurde der oder die Tote von der Bruderschaft bestattet und hatte Anteil am Jahrzeit gleich wie ein Bruderschaftsmitglied. Von weiser Vorsicht zeugt die Bestimmung: „Doch soll Niemand eingeschrieben werden, es sehe dann der Aufflag exlegt worden“. Starb ein Mitglied der Bruderschaft, so

\*) Beitrag der Brüder an die Kosten des Mahles. Es wurde „gemehret“, ob die Brüder einen Teil der Kosten tragen oder ob dieselben ganz der Bruderschaftskasse, „dem Heiligen auferlegt“ werden sollen.

\*\*) War bis heute allgemeiner Gebrauch. Die Verstorbenen wurden in die eine oder andere oder in alle drei Bruderschaften eingekauft, dafür wurde die Leiche in Grabe getragen unter mehr oder minder zahlreicher Assistenz der „Totschen“ (Paternen auf Stangen) tragenden Bruderschaftsmitglieder.

hatten die Ueberlebenden die Pflicht, „den verstorbenen Bruder oder schwester nach altem Christ-Catholischem Brauch mit vier Stangen und Liechtern zur gewichten Erden bey St. Martini-Kirchen helfen zu Bestatten“. Bei 10 Schilling Buße hatte der Stubenvogt jeweils das Begräbnis umzusagen; in die nämliche Strafe verfiel, wer dem Aufgebot nicht folgte.

Artikel 3 verfügt, daß, „wann ein Stuben-Bruder ohne Leibes-Erben von Gott auf diesem Zeitlichen in das ewige Leben beruoffen wurde, dieser (weilen es anständig, und Löblich, und zu der Ehr Gottes, und zu Trost der Lieben abgestorbenen Christgläubigen Seelen angewendet wird) der Bruderschafft ein Kronen an daß Jahr Zeit solle Verfallen haben.“

Laut Artikel 4 hatte der Stubenvogt auf Mitte August ein „Hauptbott“, eine Generalversammlung einzuberufen unter Androhung von 20 Sch. Strafe; bei gleicher Buße waren die Mitglieder verhalten, zu erscheinen. An dieser Versammlung erstattete der Stubenvogt einen Jahresbericht, „damit, wann etwas Unrecht befunden wurde, möge Verbesseret, und abgestrafft werden“. Man entschied über einen allfällig wünschbaren Wechsel der Bruderschafts-Stube; der Stubenvogt legte auch über Einnahmen und Ausgaben Rechnung ab. Dieser Artikel enthält ferner die Bestimmung, daß weder Stubenvogt noch Brettmeister das Recht haben sollen, das Vermögen der Bruderschaft anzugreifen oder zu verändern ohne Wissen und Zustimmung der Stubenbrüder. Wollte der Eine oder Andere Geld zu eigener Verwendung aus demselben entnehmen, so hatte er zuvor die Bruderschaft darum anzufragen und eine sichere Hinterlage oder Bürgschaft zu stellen.

Artikel 5 gestattet die jederzeitige Aufnahme neuer Mitglieder; jedoch mußte die ganze Bruderschaft einverstanden sein mit der Aufnahme des Kandidaten. Auch der Austritt war jederzeit gestattet, allein nicht so ohne weiteres: „wann aber Einer wiederumb wollte ab der Stuben gehn, mag Er es wohl Thuon, doch solle Er zu vor der Bruderschafft guldin fünff par gelt erlegen.“ Damit wollte man einer leichtfertigen Rutscherei vorbeugen. Noch strenger ging man mit Leuten um, die sich nicht strafen lassen wollten oder aus vermeintlich erlittenem Unrecht oder wegen Streitigkeiten den Austritt erklärt: „Wann aber ein Stubenbruder etmann seines Fählers halber gestrafft wurde, und selbe Straff nit geben wollte; Item wann Einer mit andern Stuben-Brüderen Streittig wurde, und auf Caprici nit mehr wolte auff die Stuben gehn, der solle ohne alle gnad der Bruderschafft guldin zechen zue geben

schuldig sehn.“ Zudem mußte noch die auferlegte Buße herappt werden. Das Stubenbuch von 1621 erkennt dem Stubenvogt das Recht zu, die Renitenten für den Betrag (10 Gl. und die sonstige Strafe) zu pfänden; wer kein Pfand geben wollte oder konnte, verlor das Stubenrecht und wurde überdies zur Bezahlung gezwungen.

In Artikel 6 ist abermals von Bußen die Rede und zwar für Diejenigen, „die stossig, oder mit Einanderen zu Unfriden wurden an einem Fahrß Tag“. Der Anfänger des Haders wurde „ohn alle gnad“ zu 1 Thaler Buße verknurrt; ereignete sich der Streit an einem andern Tage, so kostete es den Sünder bloß 2 Maß Wein, „wenn es nit Un-Ehrliche Sachen anbetrifft“. Wer es aber gar zu bunt trieb, „so grob über alle gebühr Boshaftig . . . nit allein mit reden, sonderen auch mit werckhen“, der wurde nicht nur entsprechend gebüßt, sondern auch aus der Bruderschaft verwiesen.

Artikel 7 stellt die Buße für Ausbleiben bei einem gewöhnlichen Bott auf 10 Sch.

Artikel 8 ermahnt Diejenigen, die „mit mehreren Hand zu einem Amt erwählt“ worden, mit Fleiß und Eifer zu verrichten oder verrichten zu lassen, was ihnen aufgetragen ist, wiederum „Bei guldin fünff Buß“. Ferner wird dem Stubenvogt und dem Brettmeister verboten, dem Stubenschreiber ins Amt zu pfuschen und Eintragungen in die Bücher und Rödel zu machen oder machen zu lassen, „Bei der Buß von guldin zween“.

Artikel 9 verbietet das Ausschwänzen der auf der Stube gepflogenen Verhandlungen: „daß Keiner aus den Stuben-Brüderen so Vermässen, Vndt frefftentlich sehe, dasselbig auß der Stuben zu schwezen.“ „Auch wann Einer aufgestellt wird, solle Keiner dem Aussgestellten anzeigen, Wer wider Ihn, old mit Ihm gewesen sehe, dann darauf grosse UnEinigkeit entspringen könnte, soll solches auch Bei einem guldin Buß Verbotten sehn.“ Die Brüder hielten etwas auf parlamentarischen Sitten: „Es soll auch Keiner dem Anderen in sehn Red fallen, wann man etwas Ab-handlet oder für bringt, . . . . wann aber Einer Ihme in die Red fallet, solle derselbig alßbald Vmb zechen schilling gestrafft werden.“

Artikel 10 bestimmt, daß die Priester „nit mehr sollen aus der Stuben-Seckel gastiert werden“; der Sigrist wurde hingegen zum Jahresmahl eingeladen, hatte aber dafür zu den (im Beinhauß aufbewahrten) Gerätschaften der Bruderschaft „guote weg“ zu tragen.

Artikel 11 geht den Unmäßigen zu Leibe: „. . . . Wann ein Stuben-Bruder sich auff der Stuben mit Beberßessen, Vnd Trinchchen an-

fülte, daß Er solches nit möchte Bey sich Behalten, oder sonst in andere Uenzucht geriete, derselb sollte der Bruderschafft ein guldin Buß verfallen seyn. Es möchte sich aber Einer so Unnütz, Und Ungebührlich halten, man würde Ihn nach seinem Verdienen noch weiter straffen, jedoch der Obrigkeit hoche gewalt Vorbehalten."

In Artikel 12 wird eine zweite, jeweils in den Weihnachtsfesttagen abzuhaltende Generalversammlung eingesetzt und derjenigen um Mitte August gleichgestellt.

Zum Schluß wird in Artikel 17 die Berechtigung zur Statutenerrevision vorbehalten.

Das ist in den Hauptzügen der Inhalt der aus den 17 Artikeln des Stubenbuches von 1621 zusammengezogenen neuen Statuten von 1737; die Strafbestimmungen haben indessen bei der Revision eine merkliche Milderung erfahren.

Im ältern Stubenbuch ist, anschließend an die Statuten, ein Beschlüß des Hauptbotts vom 16. August 1639 protokolliert, nach welchem inskünftig für jedes verstorbene Glied der Bruderschaft an dem auf seinen Tod folgenden Sonn- oder Feiertag eine „ganz vndt vollkommene mäß“ in der Pfarrkirche zu Altdorf gelesen werden sollte. Zu diesem Zweck will die Bruderschaft „dem H: Pfarrherren zuo deßen fleißiger verrichtung . . . hecker weilen 25 sch. geben . . . Solches hat heziger pfarrher Jo: Melchior Imhoff, (Vorgänger von Dr. Stadler; s. N.-Bl. 1900) der H: schrifft Doctor bestes fleißes zuo halten vndt zuo verrichten angenommen vndt versprochen. So beschechen den 22ten 10bris 1639.“

Im Lauf der Jahre müssen sich die Bande der Ordnung und Bottmäßigkeit in der Bruderschaft bedenklich gelockert haben, denn das alte Stubenbuch berichtet weiters, es sei am Hauptbott an Unschuldigen Kindlein-Tag 1659 geklagt worden, daß „ein Zeitlang etwas Unordnung erwachsen, dz ein Stuben Vogt nit gewußt, welche Stubenbrüederen er laut Stubenbuchs zuheißen hab, noch die Stubenbrüder sich nit eingestelt, sonder Billerley außreden gebraucht worden“. Daraufhin beschloß man, die Säzungen der Bruderschaft wieder besser zu halten, die Namen der Lebenden im Rodel nachzutragen und jeweilen ein Bott einzuberufen, wenn es etwas zu genießen oder zu beraten gebe. Die im Stubenbuch vorgesehenen Bußen wurden neuerdings ins Gedächtnis gerufen und deren Anwendung beschlossen.

Den Schluß des alten Stubenbuches bildet die landrätslichen Genehmigung, ein ungemein weitläufiges, langatmiges Schriftstück. Eine

Landrätsliche Kommission hatte die eingegebenen Statuten geprüft; sie bestand aus Landvogt Ulrich Türler und Bendrich Josue Zum Brunnen. Unterschrieben ist die Genehmigung von „Jost Bündtiner, zu Uri Land-schreiber“ und datiert vom 17. Juni 1623.

Bei den revidierten Statuten, die am 16. Mai 1737 dem Landrate vorlagen, fungierten als Prüfungskommission alt Landammann und Lands-fähndrich Jost Antoni Schmid, Statthalter Hauptmann Josef Florian Scolar, Landsäckelmeister Hauptmann Franz Martin Schmid und Land-schreiber Franz Antoni Arnold.

### III. Organisation der Bruderschaft als Zunft.

Wann das Zunftwesen in Uri Eingang gefunden, ist uns unbekannt. Auf jeden Fall geschah dies viel später als in den Städten, wo sich die Handwerker und Kaufleute schon im 12. Jahrhundert zu Zünften und Bruderschaften vereinigten. Es würde von nicht geringem Interesse sein, hierüber Aufschluß zu erhalten, wie über Handwerk und Kunst früherer Jahrhunderte in Uri überhaupt. Quellen sollten doch wohl zu finden sein.

Neben den Antoninern, welche später die Zunft der „Für arbeiter“ bildeten, nennen wir ferner die Bruderschaften der Schneider und Schuh-macher (Crispinianer), die Metzger und Gerber, die Müller und Pfister, die Schiffleute, welche letztere drei eingegangen sind. Ob und wann sich dieselben zünftig organisiert, wäre aus ihren alten Büchern ersichtlich, wenn diese überhaupt noch vorhanden sind.

Doch kehren wir zurück zur St. Antoni-Bruderschaft. Im Stubenbuch von 1621 ist von einer zünftigen Organisation nirgends die Rede. Dasjenige von 1737 spricht von „Handwerkhabrauch Und gewohnheit“ als etwas Bekanntem, das auch auf der Stube der Antoniner einzuführen sei. Die bereits erwähnten Artikel 13, 14, 15 und 16 enthalten die diesbezüglichen Bestimmungen. Art. 13 nennt die Handwerke, die aufgenommen werden dürfen, Art. 14, 15 und 16 regeln das Lehrlings- und Gesellenwesen.

Es dauerte aber nicht lange, so erwiesen sich die aufgestellten Be-stimmungen als ungenügend; die Bruderschaft erweiterte sie darum im Jahr 1762. In 12 Punkten wird das Lehrlingswesen ausführlich und genau geregelt; man sieht daß sich die damaligen Meister um ihre Lehrlinge kümmerten, immerhin ohne darüber den eigenen Vorteil zu ver-

gessen. Anschließend daran finden sich noch einige Sätzeungen über die Verabreichung eines Geschenkes an reisende Gesellen, Errichtung eines Arbeitsnachweises auf der Bruderschaftsstube und Strafbestimmungen für das Abspannen von Gesellen und Lehrlingen, ein Unfug, welcher in den Zünften von jeher strenge geahndet worden ist.

Wie lassen hier die einschlägigen Artikel und die späteren Nachträge im Wortlaut folgen:

**Der 13. Artikel.** Wir Sehnd auch mit Einanderen über Einß kommen, daß Wir auff Unsere Stuben keiner mehr zu einem Stuben-Bruder annehmen wollen, Er seye dann Von einem ehrlichen Handwerk, wie auch nach Handwerkßbrauch, Und gewohnheit ehrlich auff- gedinget, Und Ledig gesprochen worden. Nun damit also auch Handwerkßbrauch Und gewohnheit auff Unser Stuben eingeführt, Und eingepflanzt werde, haben wir nutzlich ja nothwendig zu sehn erachtet, daß disere Unsere Bruderschafft zu einer ehrlichen Meisterschafft Unß dienen solle, als daß da sehnd, nemblichen denen Für arbeiteren, Schlosser, Büchsenchmidt, Ehrenmacher, Windt- oder Löthmacher, Kupferschmidt, Huoffschmidt, Waaffen- oder Hammerschmidt, Und gläßer, auch andere ehrliche Meister, die mit füeglichem Handwerk zu Unß kommen wollen. Es mag auch ein ehrlicher Meister, der aussert dem Dorff Wohnhaft ist, die Beschwärden Ihme Vorbehalten\*) oder sich daruon aufzukaufen, Und dannoch Bei Handwerkß Brauch, Und gewohnheit Bleiben, mit dem Vorbehalt, daß Er von der Bruderschafft nichtß zu genüessen haben solle.

**Der 14. Artikel.** Wir haben auch Samentlich beschloßzen, daß einer Ehrlichen Meisterschafft Wohl anstehe, die Knaben oder Lehrjung auff Unser ordentlicher Stuben auffzudingen, Und Ledig zusprechen, Und hernach deren Namen, geschlecht, Monat, und Tag, wann solches geschehen, in ein darzu geordnetes Buch einzuschreiben, damit solches in nöthiger Vorfallenheit könne auffgewiesen werden. Wir haben auch gut Besunden, wann es sich zu tragen solte, daß der Meister mit seinem Lehrjung, oder der Lehrjung mit seinem Meister streütig wurde, ein ganze Meisterschafft, dero der Streütt solle Vorgetragen werden, nach Handwerkß-Brauch die Streüttenden zu Vereinbahren gewalt habe, damit Sie, vorzu es kommen möchte, dessen ein Zeugniß geben könnte.

---

\*) Gemeint ist damit die Leichenbestattung. Von den entfernt Wohnenden konnte man nicht verlangen, daß sie sich jedesmal, wenn es eine Leiche zu beerdigen gab, ins Dorf hinein bemühten. Man gestattete ihnen darum, sich von dieser Beirichtung zu befreien, sie müßten dann jedoch auf den der Bruderschaft daraus resultierenden Verdienst verzichten.

Wir haben auch angesehen, Löblich zu seyn, daß der Lehrjung, wann Er auffgedinget, Und ledig gesprochen wird, jedeß mahl dem Heiligen ein pfundt Wachß geben solle, damit Ihme Gott durch die Vorbitt Unser heil Patronen zu seinem Intent seine gnad mittheissen wolle. Weiters solle der Lehrjung für sein auffdingen schl. 10. Und für daß Ledig sprechen schl. 20 geben, darzu auch sein yrte, was Ihme Treffen mag, Bezahlen: der Meister aber, welcher bey einem Ordinari-Bott ein Lehrjung auffdingen oder ledig sprechen laßt, solle zwey Maaf Wein auff die Taffelen kommen lassen. Es solle aber kein Lehrjung eingeschrieben werden, Er habe dann den obgemelten Auftrag bezahlt, oder der Stubenvogt sehe darumb Versicheret.

Der 15. Artikel. Wir haben auch für Billich angesehen, die weilen Wir wenig Bott haben, daß, wann ein Meister Under der Zeit ein Lehrjung wolte auffdingen, oder Ledig sprechen, Er es wohl Thuon möge, Und daß also: daß Er auff seinem Kosten den Stuben-Vogt, Und zwey Unpartheysche Meister Von Unser Stuben darzu nemmen, Und Beruoffen solle, auff daß alleß nach Handwerkhs Brauch, Und gewohnheit zu gehe, Und der Auftrag, wie in dem 14. Artikel gemelt, erlegt werde, Und also mag ein Knab auch eingeschrieben werden. Wann aber ein Meister begehrte ein Bott zu kauffen, mag Er solches wohl Thuon, doch soll Er dem Stuben-Vogt ein Cronen erlegen.

Der 16. Artikel. Wir haben auch für nutzlich angesehen, daß Ein jeder Meister nach seinem Handwerkhs-Brauch gesellen haben möge, doch Unser Bruderschafft in allweg ohne nachtheill, Und schaden. Es soll aber kein frömbder gesell für sich selbst allhier kein stimpeln anfangen, welches einer Ehrlichen Meisterschafft sehr nachtheillig, Und schädlich seyn würde, Und auch der gemeine Mann dardurch könnte übel angesezt werden.

\* \* \*

Weilen sich zu getragen, daß zu Zeiten die Meisteren mit ihren Lehrjungen in ein Streit gewachsen, disem also Vorzukommen, Hat ein Ehrammer Ausschuß zu beyderseitigen Verhalt folgende Articul aufgesetzt, Und nach demme selbe der ganzen Löblichen Meisterschafft seynd Vor-gelegt worden, Hat selbe solche für nutzlich erkent, Und zu halten auff Und angenommen den 17<sup>ten</sup> Jenner A° 1762.

Erfstlichen Wann ein Meister Einen Lehrjung annemmen will, solle er mit des Lehrjungen Elteren, Vogt, old Unverwandten des Lehrlohns halber Einen schriftlichen accord [abschließen], Undt dieser solle von beyden

Partehen Underschriben werden, damit selber in Vorfallender Streitigkeit könne Vorgelegt, Und dann nach selbem Von Einer Chrsammen Meisterschafft möge geBrteilt, Und gesprochen werden.

Zweitens solle ein Knab, welcher ein profession old handwerk erlehren will, Zu Vor 14. Täg bey dem Meister seine probier Zeit machen, damit beyde Parthehen sechen mögen, ob es ihnen Thunlich Und Anständig seye, Und wan dan nach Verflossener Zeit beyde noch eines Willens, solle das auffdingen geschehen, Und wann es jimmer möglich, solle selbes in Einem von denen Vier jahr Bottten gehalten werden, fahls aber die Zeit solches nit zulassen Thätte, solle der Stuben vogt schuldig seyn, allen Stubenbrüederen wissenhaft zu machen, daß ein Aufding bott werde gehalten werden, damit ein jeder, welcher darbey Zu erscheinen verlangt, Zu der bestimmten Zeit sich auf der gewohnten stuben Einfinden möge.

3<sup>tes</sup> Würde es sich aber Zutragen, daß das Aufdingen nit geschehen sollte, daß nemlich der Knab dem Meister, oder der Meister dem Knaben nit gefällig und anständig wäre, solle der Knab schuldig seyn dem Meister für jede Wochen Gl. 2 Kostgelt Zu bezahlen, geschicht aber das aufdingen, Und Verbleibt der Knab bey dem Meister, so solle ihm die probier Zeit zu den Lehrjahren gerechnet, Und darvon abgezogen werden.

4<sup>tes</sup> Wan das aufdingen bey Einem jahrbott geschicht, solle der Meister der Stuben Zwei Maß wein bezallen, der Lehrknab aber, wen er Zu Tisch sitzt, nebet seiner Irrt der Meisterschafft Gl. 3 Und dem Heiligen gl. 1. 20. Zu geben schuldig seyn, Dagegen aber Verbindet sich die Meisterschafft, daß, wan es sich Zu tragen würde, daß der Lehrknab Under der lehrzeit sterben sollte, sie denselben gleich Einem anderen mitgliedt mit denen Vier Hebstangen Zu der Begräbniß begleiten wolle, wan aber der Knab ledig gesprochen wird, solle er nichts mehr an der Bruderschafft zu fordern haben, sonder alles dem Heiligen verfallen seyn solle.

5<sup>tes</sup> Solle beh dem Aufdingen Eines Knaben Ein jeweilender Stubenvogt old ein anderer Meister Von der Stuben den Knaben seinem Lehrmeister wohl anbefehlen, daß Er gute auffsicht auf selben habe, damit er ein Christliches Und Einem Chrliebenden Knaben anständiges Leben führe, denselben fleißig in die predigen und Christenlehre schicke, ihnen Zu der Forcht Gottes undt Christlichen Tugenten anmahnen, Und öffters, sonderbahr aber an den Hohen festen Zur beicht und heiligen Communion anspreche, wie auch daß Er den Knaben, wie es Einem

braffen Meister Zusteth, das handwerk vld profession fleißig und in Treüen an die hand geben, und erlehrnen wolle, damit Er denselben nach versloßenen Lehrjahren mit gutem recht und gewissen ledig Sprechen möge.

6<sup>tes</sup> Solte es sich auch Zutragen, daß ein lehrjung under der lehrzeit in ein Krankheit stelle, so solle der Meister denselben nit gleich verschickhen, sonder etwan 8. bis 10. Täg behalten, und mit ihm gedult tragen, wurde aber die Krankheit noch länger dauren und anhalten, so mag Er denselben seinen Elteren, Vogt, oder denjenigen, Von welchen Er selben empfangen, widerum Zustellen, dem Meister aber solle es frey gestelt seyn, dem Lehrknaben die Versäumte Zeit zu schenken und nachzulassen oder nicht.

7<sup>tes</sup> Wan ein lehrjung aufgedinget ist, solle deszen Namen und geschlecht in ein darzu Verordnetes Buch Verzeichnet, und geschrieben werden, Und solle auch dem Meister der halbe Lehrlohn Verfallen seyn, Und wann auch der lehrjung nach Einem Jahr Sterben, vld ohne genugsame Ursach Von dem Meister gehen solte, so solle der Lehrknab dem Lehrmeister den ganzen Lehrlohn Zu geben schuldig seyn. Hingegen aber, wan es sich auch ereignen würde, daß ein Meister sterben, vld aus dem [Land] sich begeben solte, so solle des Meisters frau, Kinder, vld Erben Verbunden seyn, den lehrjung Einem anderen Ehlich und Zünftigen Meister Zu übergeben, bis und so lang, daß sein gemachte lehrzeit Vorbev. Wie dan auch sollen sie nach Verfloßener Zeit der stuben Und Meisterschafft den gewohnten aufflaag [zu] bezahlen Und entrichten schuldig seyn.

8<sup>tes</sup> Wan sich auch ereignen solte, daß ein Meister mit dem Lehrknaben, vld der Knab mit dem Meister in ein Streit kommen würden, sollen beyde Streitenden Partheien den streit Einem jeweillenden Hr. Stubenvogt, Und Einem anderen alten Meister Vortragen, welche dan trachten sollen nach Verhörter beyder seithigen klag sie wiederumb Zu Vereinbahren, sollte sich aber hierbei [der] Ein vld andere nit getrost oder Vergnügt befinden, mag Er wohl ein Bott Und ganze Meisterschafft Zusammen berufen lassen, Undt auf Unrechten Kosten deswegen ein bott halten, damit Vor selben die sach vld Streit rechtentlich gesprochen, Und entschieden würden, jedannoch solle Er Vorhero dem Hr. Stubenvogt die gewohnten gl. 2 erlegen.

9<sup>tes</sup> Soll ein jeder Meister, welcher Einen Lehrknab annemmen thut, erinnert seyn, Von demselben einen billichen, Und seinem handwerk vld profession anständigen Lehrlohn zu fordern, damit er desto besseren

Iust vnd liebe habe den lehrjung das handwerk vld profession fleißig zu lehrnen, auch denselben chrlisch in der kost halten könne, vnd also die Meisterschafft [sich] auch nicht zu beklagen habe, daß Er unter dem ordinarj lehrgest einen Knaben angenommen, vnd die Sach verpfuschet habe. Ingleichen ermahnen wir auch Ein jeden Knaben, daß Er ihme einen solchen Meister erwölle, bey welchem Er das handwerk vld profession zu erlehrnen und sein Zeit auszuhalten getrauet, damit nicht unter der Zeit, wie leider schon mehrmalen geschehen, zwüschen ihnen Streitigkeiten entstehend.

10<sup>ten</sup>s Seynd Wir auch alle sammentlichen übereins kommen, daß künftig kein Meister einen lehrjung annemmen solle und wolle under dreyer jahren lehrzeit, doch aber mit disem Vorbehalt, wan der Lehrknab sich braff und wohl auffführt, auch das handwerk vld profession fleißig vnd gut lehrnet, so solle es dem Meister frey Stehn, demselben ein halbes Jahr zu schenken.

11<sup>ten</sup>s Wan ein Knab ledig gesprochen wird, solle Er dem Heiligen ein pfund wachß, vnd schl. 10. Einschreibgest geben, der Meisterschafft aber solle der Meister und lehrjung bezallen, wie oben bey dem auffdingen in dem 4<sup>ten</sup> puncten angezeichnet steth. Wan die ledig-sprechung bey Einem jahrbott geschicht, solle der Knab, sein Vatter vld Vogt für ihr Jhrj ein jeder schl. 20 wan aber mehrere darben erscheinen solten, ein jeder sein ganze jrtj bezallen.

12<sup>ten</sup>s Wan Ein lehrjung, vld gesell ein lehrbrieff oder Kundtschafft von der stuben geschriben vndt gesiglet haben wolle, solle selber für ein lehrbrieff schl. 20. vnd für ein Kundtschaft schl. 10. bezahlen, Von welchem dan jederzeit halben Theill der bruderschafft, und dan der andere halbe Theill dem Hh. Stubenvogt vnd stubenschreiber folgen solle.

\* \* \*

Folgen Etwelche Puncten, so die Meisterschafft betreffend, vnd sich Ein jedweder Meister nach selbem Verhalten solle.

Erstlichen damit Handwerks brauch nit nur eingeführt, sonder fleißig beobachtet, und gehalten werde, so solle herr Stubenvatter, wan frömbde gesellen auf die herberg kommen die selben zu denjenigen Meistern schickhen deren handwerk vld profession die gesellen sich angeben, vnd wan Er von Einer geschenckten profession ist, solle der Meister dem gesellen, wie es sein profession erforderet, das geschenck zu halten schuldig

ſeyn. Weilen es Einem jeden Meifter [nicht nur] ein anſtändigkeit [ift], ſonderen auch zum nutzen der Unſerigen gereichtet, weilen ſie als dan, wan [der] Ein old andere heüt old Morgens hinauskombt, folches auch zu hoffen hat, was aber die andere handwerck, fo Kein geschendh halten, anbetrifft, folle Von ſelben allezeit Von Einem Gott zu dem Anderen Ein Umschickhmeifter ernambset, und dargeben werden, damit er die Ankommende geſellen nach handwerchs brauch empfange, und ſelben Umb arbeit Umgefragt werde.

Zweytenſ. Wan ein geſell auf die Herberg Kombt, welcher ein Commission hat, old Von Einem Meifter iſt beschrieben worden, dergelbige ſolle Zu demjenigen Meifter geſchickt werden, Von demme er iſt beſchrieben worden. Die übrige geſellen aber ſollen, der daur und ordnung nach Zugeschickt werden. Und wan ein Meifter Einem geſellen Arbeit gibt, ſolle der Meifter, welcher Arbeit gibt, Und der geſell, fo arbeit empfängt, ein jeder ſchl. 10. zu bezahlen ſchuldig feyn.

Drittens Solle Kein Meifter dem Anderen ſeine geſellen old lehrjung aufmachen, old abziechen, wordurch oßtermahlen ein Meisten in groſſen ſchaden gerathen könnte, auch groſſe Streit Und U[n]einigkeit erfolgen möchte. Wan ein Meifter Eines ſolchen fehlers Verkundtschafft wurde, dergelbe ſolle der Meisterschafft Ein Kronen Buß Verfallen feyn.

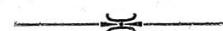
Viertens Wan ein geſelle zu Uns auf die ſtuben Und Meisterschafft Verlangte, dergelbe ſolle der Meisterschafft Gl. 3. erlegen, Und überhin, wan er noch nit in der Bruderschafft feyn ſolle, ſich in ſelbe ein ſchreiben laſſen, Und den gewohnten auflaag bezallen.

\* \* \*

Für diesen Nachtrag mußte die Bruderschafft auch wieder um die obrigkeitliche Genehmigung einkommen; ſie wurde erteilt

Auf Erkandtnus [des] Herren Landtammann Carl Alphons Besler Von Wattingen, Und eines wohlweisen Landt Rathſ zu Bry den 28. Decembris a° 1764

Johann Bartholome Gerig  
Zu Bry Landtschrbr.



## Anhang.

Als Anhang enthält das Stubenbuch von 1737 noch die Kopien einiger Urkunden, deren Originale nicht mehr vorhanden sind. Wir reproduzieren nur zwei davon, die andern sind ohne weitere Bedeutung.

Nr. 1 ist eine detaillierte Rechnung über Geschenke, die ein vermögender Alt-Stubenvogt der Bruderschaft gemacht. Nr. 2 erzählt von einem Streit, der 1629 zwischen der Regierung und den Totengräber-Bruderschaften ausbrach, wobei die Stubenbrüder sich so gut wehrten, daß die Regierung nachgeben und sie im Frieden lassen mußte. Dieses Schriftstück ist darum wichtig, weil es eine Nachricht gibt über das Pestwüten in Uri im Jahre 1629. Eben diese Seuche gab die Veranlassung zum Streite.

### Nr. 1.

Volget Hernach ein ordentlicher Spezifizierter Auszug, was ich Willhelm Bernhart, alter Stubenvogt bey Sant Anthony zum Regenbogen genant, hab in Meinen Kosten Lassen machen, dem Heiligen und einer loblichen Gesellschaft verehrt. Aº 1620,

Erftlich hab ich das Stubenbuch kaufft, kost	.	.	—	20	—
dem Landschreiber Megnet schreiberlohn zalt	.	.	2	20	—
dem Mr. Friedrich, Mahlerlohn zalt von den Pa-					
tr[onen] . . . . .			2	20	—
dem Hr. Landschreiber Jost Büntener in zweyhen					
vnterschiedlichen Mahlen schreiberlohn zalt	.	.	5	—	—
dem Melchior Lusser fürsprecherlohn zalt	.	.	—	20	—
dem Joseph Goldschmidt um das Sigel Trucklin zalt	.	.	1	—	—
mehr um schwarz u. gelb Seiden schnier geben	.	.	—	20	—
dem Hr. Landammann Tanner Sigel gelt geben	.	.	2	20	—
mehr hab ich die bildnüs St. Antonij mit samit					
der Tragen machen u. mahlen lassen, kost	.	.	40	—	—
mehr hab ich das pergamentin buch, welches von					
Konstanz kommen ist zalt, kost	.	.	40	—	—

mehr hab ich, weilen ich Stuben vogt war, dem Heiligen an einen Brieff fürgeschlagen . . .	200	--	--
mehr hab ich einen andern Gültbrieff, so auf Mr. Georg Suters haus u. garten stahlt, der gesell- schafft verehret, Thut . . . . .	200	--	--
Mehr hab ich 2 stangen lassen machen u. Mahlen, so vor Unser Lieben Frauen Altar stahnd kostet	20	--	--
Mehr hab ich 4 Grebt stangen, mit samt 4 laternen machen u. Mahlen lassen kostet in allem .	15	--	--
Dem Hr. Decan für sein Berehrung geben . . .	4	--	--
Dem botten von Konstanz für sein lohn geben .	2	--	--
mehr hab ich den urbar zalt, kost . . . . .	1	--	--
Summa	537	--	--
mehr hab ich der Lebändigen u. Todten Rodel kaust	1	--	--
mehr hab ich die Patronen u. regenbogen lassen Mahlen an die Lad . . . . .	1	--	--
Summa Gl.	539	--	--
Ich Wilhelm Bernhard bekenne wie obstaht			

## Nr. 2.

Urkundt und Beschreibung wie es der Gesellschaft zum Regenbogen im Jahr 29 ergangen ist, was sie für Kosten hand müößen usstahn, alle Stubenbrüder zu einer Gedächtniß die es erleben mögen oder Andere sein werdent.

Kund und zu wüssen sehe dan allen stubenbrüderen daß in dem Jahr als man zalt 1629 daß die Leidige sucht der Pestelenz geregirt und ihn gerissen ist umb den Hl. Tag zuo Pfingsten dannen bis im Herbstmonat, bis in die Sechszenen Hundert Personen gestorben seind,\*)

\*) Lüssers „Geschichte des Kantons Uri“ berichtet, daß im besagten Jahr in Altdorf und Flüelen allein 1800 Personen gestorben seien. Vom damaligen Landvogt von Uri blieben nur der Landammann Sebastian Heinrich Tresch und sechs Ratsherren am Leben; diese hielten, der Ansteckung wegen, ihre Sitzungen auf offener Straße ab. Siehe ferner Neujahrssblatt 1906, S. 81.

Gott der Allmächtige welle deren Selen allen genädig und Barmherzig sein, Amen. und damallen hat ein ganzer Landts Rat erkent, Die weil ein grosser Kosten daruff gangen ist, daß die Bruderschafften sollen den vierten pfännig den Todten gräbern geben von den Leichten, die sie zuo der Kölchen bestattet hand, das ist beschächen ohne wüssen und Willen der Gemeinen Bruderschafften, und seind der Gsellschafften 5. Ernambset worden, als Namlichen die Gsellschafft zum Regenbogen, die Meister Schneyder und schuomacher, die Mr. Müller und Pfüster, die zur Gilgen, die Mr. Mezger und Gerbern, das sie dʒ ermelte sollent geben, das hand die vorbemelten Bruderschafften sich mechtig beschwert solches gelt zuo geben, und die andern Gsellschafften sollen solches Ledig sehn, und nichts geben, welches dan ein große unbescheidenheit sehe, und [darauf] hand [sie] die Gsellschafften für die verordneten Hr: beschützt uss die Ankenwag ob sie solches gelt wellen geben oder nit, sonst werde man Anders mit Thnen reden, und da haben die Gsellschafften ihre Brieff und Sigel ussgelegt, man solle sie darbei lassen verbliben, was Thnen die Geistliche und Weltliche Oberkeit geben hat, und sie könnend da nit geben, es sehe nit daß Thren, sondern des Heiligen, und also nach Letztlichem nach langem ist es derzuo kkommen, das es die verordneten Hr. haben an Thren freyen willen gesetzt was Sie dah geben wellend, das es weder Zwungen noch Trungen sehe, sondern us Threm guten freyen willen, Da haben die Gsellschafft Zum Regenbogen dem Hr. Dorfvoigt Hr. Sebastian Vorstenhauser des Landts Apoteger Geben, an schulden Namlichen Gl. 25 und die andere Gsellschafsten habend auch jede Thr best gethan, und damit im Künftigem darvor Gott der Allmechtige sein wolle, es sey über Kurz oder über lang, darzu khämen [daß ähnliche Zeiten wiederkehrten], daß die Bruderschafften, die zuo der selbigen Zeit werdet sein gute Achtung geben, als wie es uns ergangen ist, und was in der selben Leidigen Zeit Unser Stubenvogt Mr. Hans Kessler der Pfüster, und Mr. Wilhelm Bernhard Murrer, Brett Meyster, und ist zur selben Zeit Hr. Sebastian Heinrich Trösch Landamman [gewesen], und hat geredt, Ehr welle nit Unsere Brieff und Sigel brechen, die uns ein Hoche Oberkeit geben habent.

Gl. Diesen Brieff han ich Wilhelm bernhard in die Ladten geben,  
zu Einem Ewigen gedächtniß der Gesellschaft zum Regenbogen.

